

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Veranstalters

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

**1. Vorsitzender**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer

**An das  
Landratsamt Sigmaringen  
Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz  
Gorheimer Allee 4**

**72488 Sigmaringen**

Abhaltung von Tierschauen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nach § 4 Viehverkehrsverordnung  
( Die Veranstaltung muss mindestens **4 Wochen** vor Beginn angezeigt werden.)

Aufgrund der Viehverkehrsverordnung und des Tierseuchengesetzes in den jeweils gültigen  
 Fassungen wird mitgeteilt, dass am

\_\_\_\_\_  
Ausstellung von Kleintieren / Geflügelschau oder eine Veranstaltung ähnlicher Art

\_\_\_\_\_  
( nähere Bezeichnung )

in

\_\_\_\_\_  
( Ort, Gebäude, Lage der Räume, Telefonnummer )

stattfindet.

Es handelt sich

1. um eine Orts- und Vereinsschau
2. um eine Kreisschau
3. um eine Bezirks- und Landesverbandsschau
4. um eine nationale oder internationale Ausstellung
5. voraussichtlicher Veranstaltungsbeginn: \_\_\_\_\_

6. Der Veranstaltung ist eine Tierbörse angeschlossen ja  nein

( bitte zutreffendes ankreuzen )

Die Ausstellung wird mit folgenden Tieren beschickt:

Art und Zahl der Tiere	
Hühnervögel	
Tauben	
Wassergeflügel	
Kaninchen	

Das zur Ausstellung kommende Geflügel wird in folgenden Landkreisen gehalten:

- |  |  |                                     |
|--|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Sigmaringen     | <input type="checkbox"/> Biberach      | <input type="checkbox"/> Konstanz   |
| <input type="checkbox"/> Reutlingen      | <input type="checkbox"/> Ravensburg    | <input type="checkbox"/> Tuttlingen |
| <input type="checkbox"/> Zollernalbkreis | <input type="checkbox"/> Bodenseekreis | (bitte zutreffendes ankreuzen)      |

Für die Tiere besteht ein ausreichender Impfschutz? ja  nein

Nach dem Abschluss der Veranstaltung werden die Ausstellungsräume gereinigt und mit einem zulässigen Mittel ordnungsgemäß desinfiziert.

Während der Ausstellung werden Speisen und Getränke abgegeben? ja  nein

Wenn ja, in welchen Räumen findet die Abgabe von Speisen und Getränken statt?

---

Die Erlaubnispflichten nach dem Gaststättengesetz werden eingehalten.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass das Landratsamt Sigmaringen stichprobenartige Kontrollen der Veranstaltung durchführen kann. Die Kosten einer Einlassungsuntersuchung/Überwachung trägt der Veranstalter. **Es ist auch bekannt, dass das Landratsamt bei Änderung der Seuchenlage die Veranstaltung kurzfristig verbieten oder beschränken kann.**

---

( Unterschrift )

**Hinweis:**

Nach § 8 Abs. 1. Nr. 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, in der derzeit gültigen Fassung, dürfen Tierversammlungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen am Karfreitag und am Totensonntag (Sonntag vor dem 1. Advent) nicht abgehalten werden. Sie sind während des ganzen Tages verboten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Sonn- und Feiertagsgesetzes dürfen Veranstaltungen als öffentliche Veranstaltungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen während der Zeit der Hauptgottesdienstes nicht durchgeführt werden, wenn sie in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäude durchgeführt werden oder damit zu rechnen ist, dass der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Von den Veranstaltungen an den o.g. sogenannten ernstesten Feiertagen ist eine Befreiung nicht möglich; die Ortspolizeibehörde kann von dem Verbot der Abhaltung der Veranstaltung während der Zeit des Hauptgottesdienstes nach Anhörung der kirchlichen Stellen eine Befreiung erteilen.